

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Sondernewslettern informieren wir Sie über aktuelle, spezifische Themen des Glasfaserausbaus in Schleswig-Holstein und halten Sie stets auf dem Laufenden.

Im Sondernewsletter Juli 2019 finden Sie Informationen zur Veröffentlichung 2. Änderung der Breitbandrichtlinie Schleswig-Holstein.

Im Anhang finden Sie:

- Amtsblatt für Schleswig Holstein, Ausgabe 28

Auf unserer Webseite (www.bkzsh.de) finden Sie des Weiteren, den finalen Entwurf der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für lokale Frequenznutzungen im Frequenzbereich 3.700-3.800 MHz (VV Lokales Breitband)“ der Bundesnetzagentur (Stand 02. Juli 2019).

Bei Fragen und Anregungen steht das BKZSH Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir hoffen, wir konnten Sie mit dem Newsletter gut informieren und Ihnen Anstöße und neue Impulse für unser gemeinsames Ziel geben:

100 % Glasfaser in Schleswig-Holstein bis 2025.

Wenn Sie Anregungen zu weiteren Themen, Lob oder Kritik haben, schreiben Sie uns bitte.

Herzliche Grüße
Ihr BKZSH-Team

Unseren Newsletter können Sie jederzeit formlos per E-Mail an:
info@bkzsh.de
abbestellen.

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 28

Kiel, 8. Juli 2019

Verwaltungsvorschriften

20.6.2019	Weitergeltung von Rechtsvorschriften über den 31. Juli 2019 hinaus bis zum 31. Juli 2024 . . .	668
24.6.2019	Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein - Änderung der Wohnraumförderungsrichtlinien. Ändert Erl. vom 19. Dezember 2018, Gl.Nr. 2330.78	668
25.6.2019	Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins - Breitbandrichtlinie - Gl.Nr. 6600.24	670

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

19.6.2019	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	681
19.6.2019	Durchführung eines Volksbegehrens der Volksinitiative zum Schutz des Wassers	681
21.6.2019	Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin	681
25.6.2019	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	682
25.6.2019	Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).	682

- Sonstige -

25.6.2019	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG).	683
-----------	--	-----

Stellenausschreibungen	684
---	-----

**Richtlinie zur Förderung der
Breitbandversorgung in den ländlichen
Räumen Schleswig-Holsteins
– Breitbandrichtlinie –**

GI.Nr. 6600.24

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

vom 25. Juni 2019 – IV 643 –

Präambel

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. Um den Ausbau dieser Netze voranzutreiben, hat die Landesregierung in der Breitbandstrategie Schleswig-Holstein (Breitband 2025) das Infrastrukturziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Glasfasernetzen (Fiber to the Home bzw. Fiber to the Building¹ bis zum Jahr 2025 definiert; in Regionen, in denen ein solches Glasfasernetz kurz- bis mittelfristig nicht entsteht, sind auch technologische Zwischenlösungen (kompatibel zum Infrastrukturziel und mit einem entsprechenden Ausbaukonzept versehen) zulässig.

Die Landesregierung fördert den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze im Rahmen der Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und aus Landesmitteln in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht erfolgt.

Die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfasernetzen sollte auch der Verbesserung der Mobilfunk- und WLAN-Versorgung dienen.

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Ziel der Förderung ist es, durch Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten oder nicht versorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen; insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sollen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Schaffung leistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen.

1.3 Die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Verbindung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds über die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013, gemäß dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan, der jeweils geltenden Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR Code M07), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie dem Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband vom 15. Juli 2014, in der jeweiligen gültigen Fassung.

Die Rahmenbedingungen der Förderung einschließlich der maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und Verpflichtungen sind in dem von der Kommission genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 („Landesprogramm ländlicher Raum“ -LPLR SH 2014-2020-Code 7.3 „Breitbandinfrastruktur M07.0007“), im GAK-Rahmenplan (Förderbereich 1 A „Integrierte ländliche Entwicklung“ 7.0 „Breitbandversorgung“) sowie in der NRR Code M07 in den jeweils geltenden Fassungen beschrieben.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der GAK, der Landeshaushaltsordnung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie.

1.5 Beihilferechtliche Grundlage im Rahmen der NRR (Grundversorgung) ist die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der aktuellen Fassung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

1.6 Zu beachtende beihilferechtliche Grundlage außerhalb der NRR ist die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (genehmigt durch die Europäische Kommission am 15. Juni 2015: Staatliche Beihilfe SA.38348(2014/N)-Deutschland in der geänderten Fassung durch die Europäische Kommission vom 11. August 2017: Staatliche Beihilfe SA.46805 (2017/N)-Deutschland).

¹⁾ Leerrohre/Glasfaseranschlüsse bis zur letzten Verteilereinrichtung (APL-Abschlusspunkt Linientechnik oder ONT – optical network termination/Optischer Leitungsabschluss –)

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur in bislang un- bzw. unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglichen.

Gefördert wird die Verbesserung der Breitbandversorgung durch:

2.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung:

Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale² Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke^{3,4} bei Investitionen (u.a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

2.2 Betreibermodell:

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- a) die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- b) die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen, ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- c) die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nr. 1.1 dieser Förderrichtlinie mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

2.3 Die Mitverlegung von Leerrohren, die dem nutzer- und anbieterneutralen Materialkonzept (Ziffer 6.7.) entsprechen. Eine Mitverlegung von Leerrohren wird nur gefördert, sofern ein plausibles Anschlussnutzungskonzept vorliegt.

2.4 Planungs- und Beraterleistungen:

Zur Qualitätssicherung der genannten Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung

oder eines Betreibermodells werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen gefördert, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer solchen Maßnahme anfallen. Förderfähig sind Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung dienen.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die eine von der öffentlichen Hand bereitgestellte passive Infrastruktur und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Förderrichtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind Gemeinden und Städte mit mehr als 35.000 Einwohnern ausgenommen.

4.2 Förderfähig sind Investitionen in „kleine Infrastrukturen“. „Kleine Infrastrukturen“ sind definiert im LPLR SH 2014-2020 Ziffer 8.2.5.3.2.11 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Infrastrukturvorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, müssen in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

4.4 Technische Zwischenlösungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ein flächendeckendes Glasfasernetz (Fiber to the Home bzw. Fiber to the Building) lässt sich nicht wirtschaftlich unter zur Hilfenahme von Fördermitteln realisieren;
- die technologische Zwischenlösung muss kompatibel zum Infrastrukturziel und mit einem entsprechenden Ausbaukonzept versehen sein;
- Übergangslösungen müssen entsprechende Leerrohrkapazitäten und Ablagekapazitäten für weiterführende Glasfasern bereithalten.

4.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen - auch unter Nutzung aller regulatorischen

²⁾ Kommunale Netzbetreiber mit Zulassung als Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen).

³⁾ Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

⁴⁾ Unter „Einnahmen“ bei der Berechnung sind lediglich Neukunden und sogenannte Upgrader und keine Bestandskunden zu erfassen.

Mittel - zu erwarten ist (Durchführung eines sogenannten Markterkundungsverfahrens nach § 4 NGA-RR) und damit ein „weißer NGA-Fleck“ bezogen auf hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur (Versorgung unter 30 Mbit/s) besteht,

- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,
- ein flächendeckender Ausbau (100 Prozent) des Projektgebietes erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

5.2 Fördersätze (Zuwendung):

5.2.1 Förderung nach NGA-RR mit Mittel des ELER und/oder des Landes und/oder der GAK nach Ziffer 2.1. bis 2.4 bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten

5.2.2 Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.3 Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen sind folgende Ausgaben:

- a) Errichtung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Kauf neuer Anlagen bis zum marktüblichen Preis des Wirtschaftsgutes;
- c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Machbarkeitsstudien. Machbarkeitsstudien zählen selbst dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß Buchstaben a und b getätigt werden;
- d) Prozesskosten, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung einer Maßnahme anfallen (z.B. Vergabenaachprüfungsverfahren).

5.4 Nach dieser Richtlinie sind insbesondere nicht zuwendungsfähig:

- a) Maßnahmen in dem Umfang, in dem die Zuwendung von anderen Behörden oder Dienststellen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder Körperschaften, Anstalten, oder Stiftungen des öffentlichen Rechts bewilligt worden ist (Ausschluss einer Doppelförderung);
- b) Endkundengeräte (z.B. Router ohne ONT, Hausantennen, usw.);
- c) die Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern;
- d) Leistungen der öffentlichen Verwaltung;
- e) Sachleistungen und unbare Eigenleistungen;

f) Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten;

g) Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;

h) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten;

i) Ausgaben, die von dem Zuwendungsempfänger vor dem 1. Januar 2014 gezahlt wurden.

j) Grunderwerb

k) Nicht prüffähige Kosten wie Zuschläge und Unvorhergesehenes

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Es gelten insbesondere die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K)", soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

6.4 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 beträgt sieben Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen/Gegenstände innerhalb der o.a. Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Bei Vorhaben im Rahmen der NRR sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans zu beachten.

6.6 Das für die Förderperiode 2014 bis 2020 geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Zuwendungsempfänger, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Diese Regelung gilt für alle Zuwendungen mit Beteiligung von ELER-Mitteln.

6.7 Die Anlage 1 „Materialkonzept“ ist im Zusammenhang mit den Ziffern 2.1. bis 2.3. dieser Richtlinie bindend.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu entscheidet das LLUR nach Prüfung unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Breitbandkompetenzzentrums des Landes Schleswig-Holstein (BKZSH). Die Begründung der Ausnahme durch den Zuwendungsempfänger beinhaltet die Betrachtung über den überwiegenden Ausbau im Projektgebiet und muss eine homogene Fortsetzung benachbarter vorhandener, bzw. beabsichtigter Strukturen berücksichtigen.

6.8 Die vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Insbesondere:

- a) Der Zuwendungsempfänger muss die Bereitstellung der jeweiligen Infrastruktur bzw. deren Nutzung in einem offenen und transparenten Verfahren ausschreiben.
- b) Der vom Zuwendungsempfänger zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Ausschreibung muss im Einklang mit dem Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien stehen. Unternehmen in Schwierigkeiten und solche, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen nicht gefördert werden.
- c) Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.
- d) Das vom Zuwendungsempfänger zu beauftragende Planungsbüro oder der Berater (rechtlicher-, technischer- oder/und wirtschaftlicher) ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Im Unterschwellenbereich ist die Einholung von mindestens drei Angeboten erforderlich.
- e) Eine förderunschädliche Beauftragung von Unternehmen, für investive- sowie auch für Planungs- und Beratungsleistungen, kann nur nach Bewilligung der Fördermaßnahme oder nach Genehmigung eines Vorzeitbeginns (VZB) durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat vor Beantragung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Ziffer 2.1. und Ziffer 2.2. entsprechend § 4 der NGA-RR ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchzuführen und für den Zeitraum von mindestens vier Wochen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de zur Stellungnahme einzustellen sowie das Ergebnis auf dem Portal zu veröffentlichen. Bei Start der Ausschreibung darf das MEV nicht älter als zwölf Monate sein.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber, ein technisches Angebot abgeben. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- mittlere reale Datenrate in Mbit/s im Download und im Upload,
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und von 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
- Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der Geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
- frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- angebotene Zugangsvarianten.

6.11 Bei einer Förderung nach Nummer 2.1 hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Unter „Einnahmen“ bei der Berechnung sind lediglich Neukunden und sogenannte „Upgrader“⁵ und keine Bestandskunden zu erfassen. Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit.

6.12 Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeitslücke weitere Wertungskriterien zur Beurteilung der Wirt-

⁵⁾ Kunden, die aufgrund der Maßnahmen zur Breitbandinfrastruktur ihren bestehenden Vertrag ändern/anpassen.

schaftlichkeit (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit im Download und Upload, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, etc.) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt.

6.13 Der Zuwendungsempfänger kann für das Verfahren einen neutralen Berater hinzuziehen. Eine Förderung nach Ziffer 2.4. kommt nur in Betracht wenn der Berater seine Unabhängigkeit und Neutralität anhand der Anlage 2 versichert.

6.14 Die Dokumentation zur Antragstellung notwendiger Daten und Formen ist in digitaler Form (georeferenzierte Daten im Datenformat GeoJSON) zu erstellen. Zusätzlich ist eine gedruckte Karte im Maßstab 1:25.000 dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Information der an der Nutzung interessierten Netzbetreiber sowie die Dokumentationsdaten mit Karte sind mit dem Verwendungsnachweis sowohl an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) als auch an das BKZSH zu liefern.

Die Anlage 3 (GIS-Nebenbestimmung) ist Bestandteil dieser Richtlinie.

6.15 Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Ziffer 2.2. dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den ELER- oder Landesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern.

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.16 Der Zuwendungsempfänger (ZWE) stellt sicher, dass die im Zuwendungsbescheid (ZWB) aufgeführten Nebenbestimmungen, insbesondere die beihilfe-rechtlichen Bestandteile durch den Begünstigten berücksichtigt werden.

7 Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das LLUR, Abteilung 8 „Ländliche Entwicklung“, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.
- b) Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne von Nummer 6 VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu

den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO“ ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat mit der Antragstellung für eine Förderung nach den Ziffern 2.1. bis 2.2. folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbaubestrebungen der Netzbetreiber (Markterkundungsergebnis);
- b) Beschreibung der Ausbauplanung und der Anforderungen an das Netz laut dem Interessenbekundungsverfahren soweit dies im Rahmen der Vorbereitung der Antragstellung durchgeführt wurde;
- c) Angaben zum Kostenangebot einschließlich Berechnung der Bemessungsgrundlage;
- d) Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im zu versorgenden Gebiet;
- e) Anzahl aller Haushalte, Krankenhäuser und Gewerbekunden mitsamt Teilnehmeranschlüssen⁶ im zu versorgenden Gebiet;
- f) Alle bereits bestehenden GIS-Daten

7.1.3 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zur ersten Mittelanforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Übersicht der buchbaren Tarife des künftigen Netzes;
- b) Ergebnis der Auswahlentscheidung des Netzbetreibers mit Vergabevorschlag;
- c) Kooperationsvereinbarungen und Zuwendungsverträge;
- d) Beschreibung der Ausbauplanung und der Anforderungen an das Netz durch den Betreiber;
- e) Angaben zu den Kosten des Betreibers einschließlich Berechnung der Bemessungsgrundlage (Kosten- und Finanzierungsplan);
- f) Angaben über mögliche Umweltauswirkungen nach Auswahl des Betreibers.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das LLUR gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Es gel-

⁶) Ein Haushalt entspricht einem Teilnehmeranschluss, je Klassenraum (23 Schüler) oder Schulverwaltung in Bildungseinrichtung, je Unternehmen oder jedem internetverbundenen Arbeitsplatz/ Betriebsmittel innerhalb eines Gewerbegebietes, Krankenhäusern je Krankenhausverwaltung oder jede(s) medizinische Station/ Fachabteilung/ Institut oder pro 11 Betten

Anl. 2

Anl. 3

ten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)", soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

7.2.2 Projektauswahlverfahren für ELER-Mittel:

- a) Ein Projektauswahlverfahren nach den Ziffern 2.1. und 2.2. erfolgt zu bestimmten Stichtagen auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge) unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Projektauswahlverfahren Förderanträge zu den Ziffern 2.3. und 2.4. können stichtagsunabhängig gestellt werden.
- b) Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.
- c) Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch bis zum nächsten Auswahlverfahren nachgebessert werden und der Antragsteller kann sich erneut bewerben.
- d) Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels eines ausreichendem Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten ebenfalls einen entsprechenden Ablehnungsbescheid. Auch diese Projekte können sich - gegebenenfalls nach erfolgter Nachbesserung - erneut bewerben.
- e) Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.
- f) Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

7.2.3 Projektauswahlverfahren ohne ELER-Mittel:

- a) Ein Projektauswahlverfahren nach den Ziffern 2.1. und 2.2. erfolgt zu bestimmten Stichtagen ohne Budgetierung. Förderanträge zu den Ziffern 2.3. und 2.4. können stichtagsunabhängig gestellt werden.
- b) Die Förderung erfolgt entsprechend der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs vollständiger Förderanträge.

7.2.4 Die Projektauswahlkriterien sowie die Stichtage mit Budgetierung werden auf der Internetseite des Ministeriums, dass für die Breitbandförderung zuständig ist, bekannt gegeben (Förderwegweiser).

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Auszahlungsanträge, gegebenenfalls mit Verwendungsnachweis, nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme oder nach Auszahlung des letzten Mittelabrufs bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungs-gesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie, der Dienstanweisung des MILI oder einer Verwaltungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden. Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im ZWB geregelt.

7.5 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Förderrichtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte so kann das MILI in Abstimmung mit dem MWVATT Ausnahmen zulassen.

8 Schlussbestimmungen

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, der Europäische Rechnungshof, die Dienststellen der Europäischen Union, das Ministerium für Energie-wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, das Mi-nisterium für Inneres, ländliche Räume und Integra-tion des Landes Schleswig-Holstein, die nach EU Recht zuständigen Prüfstellen des Landes Schles-wig-Holstein und von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ord-nungsgemäße Verwendung der Mittel durch Be-sichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prü-fen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Breitbandrichtlinie vom 30. Mai 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 976), geän-dert durch Bekanntmachung vom 17. Juli 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 661) aufgehoben. Diese För-derrichtlinie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Anlage 1: Einheitliches Materialkonzept

Gemäß Nr. 6.7 der sonstigen Zuwendungsbestimmungen ist das folgende Materialkonzept für die Errichtung neuer Infrastrukturen von Höchstgeschwindigkeitsnetzen (FTTC/B/H) für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Die aufgeführten Größen, Mengen und Ausführungen charakterisieren Mindestvorgaben. Maßgeblich für die Dimensionierung der Infrastruktur ist die Kalkulation der zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten gemäß der *Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur*. Abweichungen nach oben sind grundsätzlich zulässig.

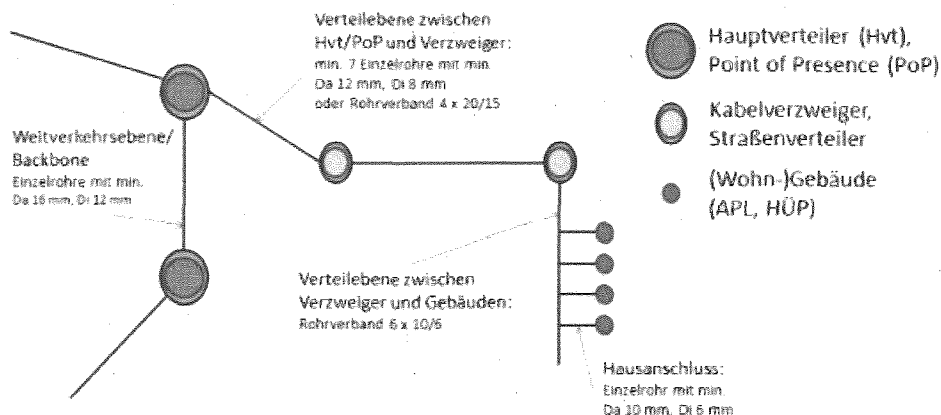
Anwendung	Weitverkehrsebene/ Backbone	Verteilebene		Hausanschluss
		zwischen Hvt/PoP und Verzweiger	zwischen Verzweiger und Gebäuden	
Dimension Erdverlegung	Einzelrohre mit min. Da 16 mm, Di 12 mm plus Rohrverband 12 x 10/6 ¹	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 12 mm, Di 8 mm oder Rohrverband min. 4 x 20/15 plus Rohrverband 12 x 10/6 ¹	Rohrverband min. 6 x 10/6 ²	Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 6 mm
Benennung Rohrverband Erdverlegung	≥1 x 16/12 plus Rohrverband 12 x 10/6	≥7 x 12/8, ≥4 x 20/15 plus Rohrverband 12 x 10/6	≥6 x 10/6	≥1 x 10/6
Dimension Bei Verlegung in Schutzrohren	min. 50x4,6 Schutzrohre	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 8 mm	min. 7 Einzelrohre mit min. Da 10 mm, Di 8 mm	-
Benennung Rohrverband Bei Verlegung in Schutzrohren	-	≥7 x 10/8	≥7x 10/8	-
Ausführung Einzelrohr	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung	PE-HD; Innenriefung

Da = Durchmesser außen
Di = Durchmesser innen

Faserstandard mindestens ITU-T G.652.D und im Hinblick auf Biegeunempfindlichkeit (u.a. für Smart Home/Building) auch ITU-T G.657A1 oder A2.

¹ Ein Rohrverband in der Mindestgröße 12*10/6 bei Grabenlängen bis 1 km, über 1 km 2 Rohrverbände über die gesamte Länge.

² Für die Erschließung von Schulen und Krankenhäuser ist ein Rohrverband von der Mindestgröße ≥12 x 10/6 einzusetzen.



Farbbelegung und Dokumentation

Einzelrohrfarben bei Da = 10 mm oder größer:
 (ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die 12er Farbreihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung.)

Rohr Nr.	Farbe (nach DIN EN 60794-1-1 Beiblatt 1:2014-04; VDE 0888-100-1 Beiblatt 1:2014-04)
1	rot
2	grün
3	blau
4	gelb
5	weiß
6	grau
7	braun
8	violett
9	türkis
10	schwarz
11	orange
12	rosa bzw. pink

Die Belegung bzw. geplante Belegung der Rohrverbände und die Erstellung der Hausanschlüsse ist pro Rohrverband anhand der unten aufgeführten Tabelle zu dokumentieren.

Die Tabellen sind als Nachweis im Rahmen der Zwischenberichte und des Endverwendungsnachweises einzureichen.
 Alternative Darstellungen im GIS-Format sind zulässig.

Bauvorhaben/ Objekt _____

Dokumentation Hausanschluss Mikrokabelrohr

Straße:	Haus Nr.:	Haushalt/ Name	Mantelfarbe Verbund	Rohr Nr.:	Farbstreifenkombination	Einzelrohrtyp	Anschlusspunkt	Datum	Hausanschluss gesetzt ja/nein
Mustersstraße	1	J. Mustermann	grün	1	rot	10x2	Keller	25.07.2016	Ja - bis zum AP
				2	grün				
				3	blau				
				4	gelb				
				5	weiß				
				6	grau				
				7	braun				
				8	violett				
				9	türkis				
				10	schwarz				
				11	orange				
				12	rosa				
				13	rot				
				14	grün				
				15	blau				
				16	gelb				
				17	weiß				
				18	grau				
				19	braun				
				20	violett				
				21	türkis				
				22	schwarz				
				23	orange				
				24	rosa				

Ab Rohr Nr. 13 beginnt erneut die Farbreihe, ergänzt durch zusätzliche Streifenmarkierung.

Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus

Die EU-Beihilfeleitlinien schreiben in Rn. 78 g) vor, dass geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten sollten als von den nationalen Regulierungsbehörden oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben.

Mit staatlicher Beihilfe finanzierte Leerrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

So sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die spätere Erweiterung der realisierten bzw. die Errichtung alternativer Netzstrukturen wie Mobilfunk der 5. Generation gewährleistet wird. Verteil- und Verzweigerichtungen sind so zu dimensionieren, dass die Aufnahme passiver und aktiver Komponenten unterschiedlicher Netzstrukturen möglich ist (bspw. Komponenten für den Betrieb von FTTB- und FTTH-Netzen). Die Komponenten unterliegen einem anbieterneutralen Standard.-Es sind ausschließlich Komponenten nach Stand der Technik und –sofern durch geltende Vorschriften erforderlich- mit entsprechenden Zertifikaten und Produktkennzeichnungen einzusetzen.

Bei der Netzplanung durch einen Anbieter/Errichter muss ein diskriminierungsfreier Zugang für mehrere Anbieter möglich sein. Dies ist über hinreichende Dimensionierung der Leerrohre und Verteilpunkte sicherzustellen. Eine passive Kollokation ist einzuplanen und der Zugang zum Kollokationsstandort ist diskriminierungsfrei für Nachfrager von Vorleistungsprodukten zu ermöglichen. Es sind vier Fasern pro Wohneinheit/ Teilnehmer und zwei Fasern pro Gebäude im Minimum als Point-to-Point-Verbindung bis zum Kollokationspunkt zu schalten. Gleiches gilt für Betriebsstätten von Unternehmen und Geschäftsgebäude sowie weiterer institutioneller Nachfrager (z. B. Schulen, Gesundheitseinrichtungen). Eine Kapazitätsreserve von mindestens 15 % der kalkulierten Anzahl von Leerrohren ist einzuplanen. Kollokationsflächen müssen im Minimum mit drei zusätzlichen Leerrohren als Zuleitungsmöglichkeit versorgt werden.

Ein Gebäudeverteiler (HÜP) bildet den Übergabepunkt zwischen NE3 und NE4. Dieser muss ausreichend Steckplätze und Spleißkapazität für die Anzahl der im Gebäude verwendeten Fasern haben und sollte angemessenen Umfang Kabelüberlängen aufnehmen können. Die gewählte Ausführung sollte jeweils zugangsgeschützt (Schließung) und manipulationshemmend (innenliegende Kupplungen) gewählt werden.

Sämtliche Verteilgehäuse sind passend zu dimensionieren um die jeweils ankommende und abgehende Faseranzahl, inklusive der Reservekapazitäten verschalten zu können. Entsprechendes gilt für Muffen im Verzweigerbereich.

Grundsätzlich ist die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen zu prüfen und vorzusehen.

Erschließungsgebiete sind so zu planen, dass durchtrennte Mikrorohre beidseitig zum Schutz vor Verschmutzung abgedichtet werden, um eine spätere Ringschlussmöglichkeit nicht auszuschließen.

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Infrastruktur so zu planen, dass eine redundante Anbindung der Gebäude (Ringstruktur) möglich ist. Stichstraßen sind hiervon ausgenommen. Diese Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur und ein einheitliches Materialkonzept im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus sind bereits im Rahmen der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Abweichungen unterliegen der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

Abweichungen vom einheitlichen Materialkonzept für den Einsatz von oberirdischer Leitungsführung und die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen zur Vermeidung von Tiefbauarbeiten (z.B. Verlegung in Abwasserleitungen) bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung soweit die Kosten im Verhältnis zur herkömmlichen Bauweise geringer ausfallen.

Für die Weitverkehrsebene /Backbone sowie die Verteilerebene sind Reservekapazitäten vorgesehen, die in Abhängigkeit zur jeweiligen Grabenlänge zu staffeln sind (siehe obere Tabelle). Die Änderungen sind nur für Neuanträge wirksam.

Für die Anbindung von Schulen und Krankenhäusern ist ebenfalls eine ausreichende Kapazität einzuplanen. Für die Anbindung ist daher ein Rohrverband mit der Mindestgröße 12 x 10/6 oder vergleichbar zu errichten. Ist die Trassenlänge zur Anbindung der Schule oder der Krankenhäuser größer als 1km, so sind hierfür zwei Rohrverbände mit der Mindestgröße 12 x 10/6 einzubringen über die gesamte Grabenlänge einzubringen. Darüberhinausgehende Leerrohrkapazitäten für die Erschließung angrenzender Gebiete, die nicht Fördergebiete sind, können im Rahmen einer sog. „Eigen-Mitverlegung“ oder im Rahmen einer Mitverlegung durch Dritte nach §77i TKG eingebracht werden.

Ausnahmen von diesen Vorgaben zur Reservekapazität und zu den Kapazitäten zur Anbindung von Schulen und Krankenhäusern kommen auf Antrag in Betracht, wenn die zu erstellenden Gräben bereits durch „Eigen-Mitverlegung“ oder einer Mitverlegung durch Dritte ausgelastet sein sollten oder die Kapazität aufgrund alternativer Verlegetechniken technisch nicht zur Verfügung stehen kann. Die Ausnahme beschränkt sich dann auf die entsprechend ausgelasteten Teilabschnitte. Aufgrund von Ausnahmen nur in Teilabschnitten verlegte Kapazitäten sind gegen eindringende Verschmutzung zu schützen und luftdicht zu verschließen. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind ebenfalls auf Antrag möglich, falls die Verlegung in den verbleibenden Teilstrecken ökonomisch nicht sinnvoll ist.